

# Denkmalliste Stadt Essen

Blatt 1



Lagebezeichnung Ludscheidtstraße (nahe Haus-Nr. 88 + 145)		
Stadtbezirk VIII	Stadtteil Kupferdreh	Gemarkung Kupferdreh
Lfd. Nr. <b>53</b>	Datum * <b>22.04.2004</b> <i>i.A. Becker</i>	Flur-Flurstücke(e) 43                    12,33,41,58,59,60, 42                    102
Art des Denkmals Bodendenkmal		Kurzbeschreibung Wall-Grabenanlage / Waldgrenze
<p><b>Darstellung der wesentlichen Merkmale des Denkmals</b></p> <p>Im Südosten des Essener Stadtgebiets, vier Kilometer südsüdwestlich von Kupferdreh, zieht im Ortsteil Rodberg am westlich exponierten Hang des Hespertales ein 780 m langer Wall mit einem an der Nordseite begleitenden Graben entlang. Die Wall-Grabenanlage verläuft in einem mit Buchen und Birken bestandenen Hochwald.</p> <p>Der von Südwesten nach Nordosten verlaufende Wall ist 3,10 m breit und 0,70 m hoch. Der nach Süden anschließende Graben ist 2,90 m breit und 0,50 m tief. Im Bereich des Flurstückes 41 ist die Waldgrenze nur noch in einer Breite von 3 m erhalten. Wall und Graben sind stark verschliffen, die Grabensenke mit Laub angefüllt. Der Wall ist mit einzelnen hochstämmigen Bäumen, zum überwiegenden Teil Buchen, bewachsen.</p> <p>An der Nordseite liegt in ca. 80 m Entfernung der Stöckmannshof, eine mittelalterliche Hofanlage mit angrenzenden Ackerflächen. Zur Südseite hin erstreckt sich ein größeres Waldgebiet bis zur Stadtgrenze. Diese Teilung zwischen Ackerfläche und Waldgebiet lässt sich auf historischen Karten bis zu den Honigmannschen Karten von 1803 – 06 zurückverfolgen und dürfte auch bis ins Spätmittelalter hinein Bestand gehabt haben. Einer Karte im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HstAD) ist der Hinweis auf die hier verlaufende Waldgrenze zu entnehmen.</p>		

Foto



\* Bezirksvertretung VIII

**Gründe für die Erhaltung  
und Nutzung**

vgl. „Darstellung der wesentlichen Merkmale“

**Planungs- und Baurecht**

**Hinweise auf Sachakten**

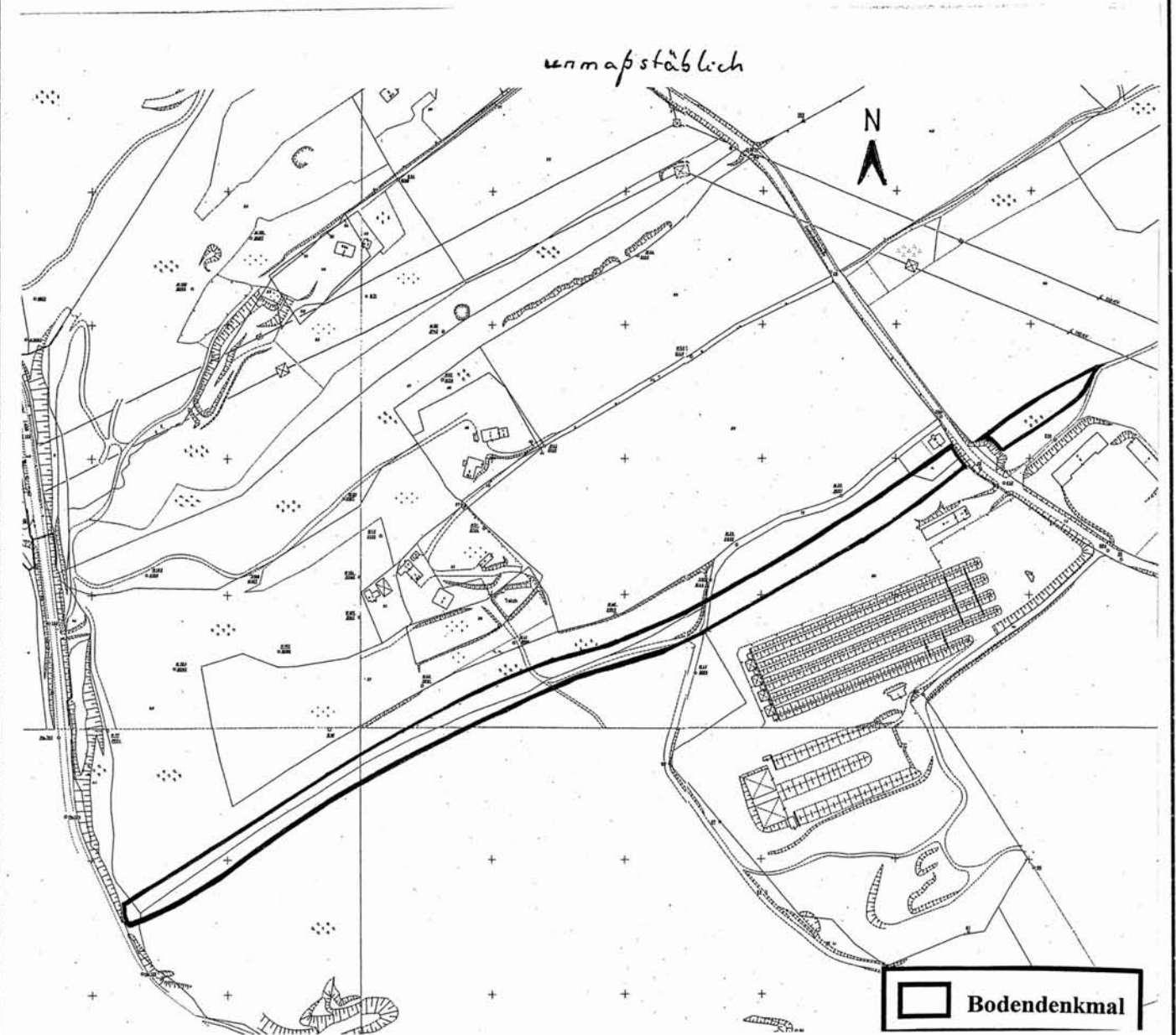
**Hinweise auf Inventare, Literatur,  
Archivquellen etc.**

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Karten  
Regierung Düsseldorf, Ü 13 s.v. Werden 1822.

Landesvermessungsamt NW (Hrsg.),  
Preußische Kartenaufnahme 1 : 25000 –  
Uraufnahme, Bl 4608, Werden von 1840/43.

**Fortschreibungen**

**Lageplan**



Die Anlage von Waldgrenzen steht in unmittelbarem Zusammenhang mit mittelalterlichen Waldnutzungsformen und Rechtsnormen. Waldgrenzen dienten dazu Vieh, das zur Waldhude in den Forst getrieben wurde, am Entlaufen zu hindern.

Im ländlichen Raum des niederbergischen Hügellandes erfolgte im ausgehenden Mittelalter der Zusammenschluss ländlicher Dorfgemeinschaften zu sogenannten Honschaften. Eine Honschaft war ein „genossenschaftlich“ organisierter Verbund, der einen Hofverband oder mehrere Orts- bzw. Bauernschaften mit dem dazugehörigen Land, aber kein herrschaftliches Land umfasste. Die Grenzen wurden erst bei Kultivierungen und Interessenkonflikten festgelegt. Die Honschaftserben verfügten über Nutzungsrechte an der gemeinen Allmende „Busch“, „Bende“ und „gemeint“. Diese Flächen wurden unter Aufsicht des Grundherren als Wald- oder Holzgraf verwaltet. Die Allmenden umfassten das gesamte nicht ackerbaulich genutzte Land, also Wälder, Heiden, Moore und Brüche. Neben dem Recht auf gemeinschaftliche Viehmästung im Wald hatte jeder Honschaftserbe ein Anrecht auf eine Holzgewalt, also ein festgelegtes Los im Wald oder im Bruch. Es handelte sich dabei lediglich um ein Nutzungsrecht. Besitzer war die Honschaft. Die rechtlichen Bestimmungen der Nutzungsrechte für die gemeinen Flächen führten zur Notwendigkeit der Kennzeichnung durch Wälle, Hecken und/oder Zäune.

Vergleichbare Waldgrenzen finden sich auch in anderen Teilen des Rheinlandes, so im Süchtelner Erbenwald (Stadt Viersen), der seit dem 12. Jahrhundert zum Besitz des Kölner Benediktinerstiftes St. Pantaleon gehörte (G. Wessels, Erhaltung historischer Kulturlandschaft am Beispiel der Landwehren in Viersen, Diplomarbeit Universität Hannover, 1992). Auch für den Weseler Wald ist historisch überliefert, dass im 16. Jahrhundert die abzugrenzenden Parzellen mit Wällen umgeben und mit Hecken bepflanzt wurden (I. Benninghoff-Lühl, Der Weseler Wald, Wirtschafts- und Lebensraum, Studien und Quellen zur Geschichte von Wesel, Bd. 6, Wesel 1984).

Denkmalrechtliche Begründung:

Umgrenzte Waldkämpfe mit Wall und Graben sind letzte Relikte bäuerlicher und lokaler Verwaltungs- und Rechtssysteme aus dem Ancien Regime. Diese zusätzlich mit dichten Hecken eingefriedeten Waldareale sind noch an vereinzelt und gruppenweise vorkommenden fruchttragenden Hochstamm-buchen und -eichen zu erkennen. Hierin wurde im Herbst, wenn die Eicheln

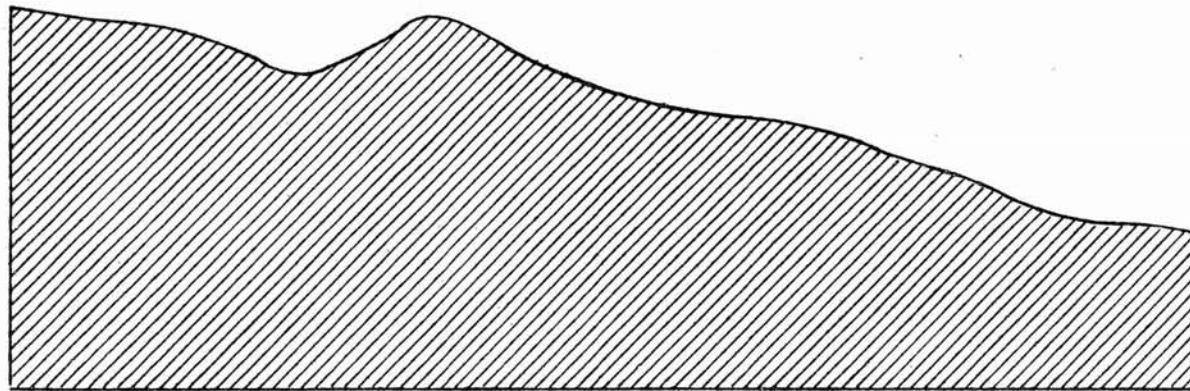
und Bucheckern abgefallen waren, eine festgelegte Zahl von Schweinen eingetrieben. Die Anlage dieser Begrenzungen reicht bis ins Spätmittelalter zurück, was durch Erwähnungen und Reglementierungen bezüglich der Schweinemast belegt ist.

Die Waldkämpfe und Flurrelikte dokumentieren eindrucksvoll die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des ländlich agrarischen Raums im Mittelalter und sind ein unverzichtbares Zeugnis der Menschheitsgeschichte im Rheinland. Sie dürften in erster Linie als Denkmäler der agrarischen Nutzung und feudalen Ständeordnung gelten, deren Intensivierung einen der Hauptzüge des spätmittelalterlich frühneuzeitlichen Territorialstaates darstellt. Sie stellen wichtige landesgeschichtliche Bodenkunden dar; denn ihre Erforschung dient der Ergänzung und Präzisierung archivalischer Urkunden und historischer Zeugnisse. Aufgelassene Waldgrenzen enthalten nach den bisherigen Erkenntnissen im Erdreich umfangreiches, wissenschaftlich auswertbares Material in Form von Verfärbungen, Schichten und einzelnen materiellen Hinterlassenschaften.

Wall und Graben bei Rodberg gehören zu den wenigen erhaltenen Zeugnissen spätmittelalterlicher, frühneuzeitlicher Landnutzungsformen im Stadtgebiet von Essen und sind bedeutend für die Geschichte des Menschen, der Siedlungen und der Arbeits- und Produktionsverhältnisse im agrarischen Raum. Sie erfüllen die Voraussetzungen nach § 2 DSchG NW zum Eintrag als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler. An ihrem Schutz und Erhalt besteht ein öffentliches Interesse aus wissenschaftlichen Gründen.

A

B



M 1:100